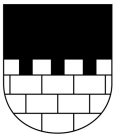


gemeinde maur



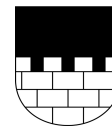
Schulverwaltung
 Telefon 043 366 13 33
 E-mail: schule@maur.ch

Beitragsreglement Schule Maur

04.03.0

1. Grundsätzliches	2
1.1. Einkommensabhängige Vergünstigung	2
1.2. Geschwisterrabatt	3
1.3. Fächer-/Mengenvergünstigung	3
1.4. Vergünstigungen für Kinder von Betreuungspersonen der Mittagstische	3
1.5. Vollzug	3
2. Tagesstrukturen	4
2.1. Grundlagen	4
2.2. Geltungsbereich	4
2.3. Grundsätze	4
2.4. Beiträge	4
3. Musikschule	5
3.1. Grundlage	5
3.2. Geltungsbereich	5
3.3. Grundsätze	5
3.4. Beiträge	5
4. Weitere beitragsberechtigzte Angebote	6
4.1. Lager ausserhalb der Schulzeit (z.B. Wintersport)	6
4.2. Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium	6
4.3. Berufsvorbereitungsjahr	7
4.4. Beiträge	7
5. Zahnbehandlungen	7
5.1. Geltungsbereich	7
5.2. Grundsätze	8
5.3. Beiträge	8
6. Schlussbestimmungen	8
6.1. Verteiler	8
6.2. Inkraftsetzung	9

Maur, 21.07.2015 / MB / la / MS



1. Grundsätzliches

Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Maur sollen unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern Musikunterricht besuchen, Tagesstrukturen nutzen und an Skilagern sowie an Vorbereitungskursen zur Aufnahmeprüfung ans Gymnasium teilnehmen und die Berufsvorbereitungsjahre besuchen können. Zudem beteiligt sich die Schule Maur an Zahnbehandlungskosten und an Rechnungen für Zahnstellungskorrekturen.

Diese Bereiche werden durch die Schulpflege unterschiedlich subventioniert. Die Schulpflege legt in diesem Reglement sowohl die Höhe der Beiträge als auch die Gewichtung der Bereiche fest.

Es wird zwischen einkommensabhängiger Vergünstigung, Geschwisterrabatt, Fächer-Mengenvergünstigung und Vergünstigungen für Kinder von Betreuungspersonen der Mittagstischangebote unterschieden.

1.1. Einkommensabhängige Vergünstigung

Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten prüft die Schule Maur eine Reduktion des Elternbeitrages / des Schulgeldes. Die Höhe der Vergünstigung richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses wird aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung errechnet.

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der mit den angemeldeten Kindern in einem Haushalt lebenden Ehepartnern. Konkubinatspartner mit gemeinsamen Kindern sind bei der Berechnung des massgebenden Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Zur Berechnung des massgebenden Einkommens werden zum steuerbaren Einkommen 10% des steuerbaren Vermögens über Fr. 100'000.00 hinzugerechnet.

Bei Quellensteuerpflichtigen wird das steuerbare Einkommen gemäss einer Faustregel des Steueramtes Zürich wie folgt errechnet:

Bruttolohn beider Elternteile (inkl. allen Zuschlägen) pro Monat x 12 = Bruttolohn/Jahr minus 25%.

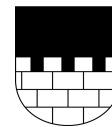
Das Gesuch um eine Reduktion der Beiträge / des Schulgeldes muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ zusammen mit einer Kopie des Steuerausweises der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung bzw. Kopien der Lohnausweise jeweils bis am 31. Mai (1. Semester) bzw. 30. November (2. Semester) bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden.

Für jedes angemeldete Kind muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.

Die Schulverwaltung prüft die Gesuche und entscheidet aufgrund des Beitragsreglements der Schule Maur.

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten keine Vergünstigung gewährt.

Über die Bewilligung des Gesuches werden die Erziehungsberechtigten mit der Semesterrechnung orientiert.



Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt halbjährlich aufgrund der aktuellsten Steuerdaten. Die Erziehungsberechtigten reichen hierfür unaufgefordert das von der Schule vorgegebene Formular „Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ zusammen mit dem Steuerausweis der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung bzw. Kopien der Lohnausweise bei der Schulverwaltung Maur ein (für jedes Kind separat).

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten über Fr. 200'000.00, wird keine einkommensabhängige Vergünstigung gewährt.

1.2. Geschwisterrabatt

Sind mehrere Kinder einer Familie für die Nutzung der Tagesstrukturen der Schule Maur, der Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium oder für ein Lager ausserhalb der Schulzeit angemeldet, wird ein Geschwisterrabatt vom Maximaltarif gewährt:

- Erstes Kind einer Familie 100 % (Maximaltarif)
- Zweites Kind einer Familie 90 % (Rabatt von 10 %)
- Jedes weitere Kind einer Familie 80 % (Rabatt von 20 %)

Als erstes Kind einer Familie gilt immer das älteste angemeldete Kind.

1.3. Fächer-/Mengenvergünstigung

Werden von mehreren Kindern derselben Familie oder von einem Kind in der Familie mehrere Fächer der Musikschule gleichzeitig belegt, wird eine Fächervergünstigung gewährt:

- Ein Fach 100 % des Schulgeldes sind fällig
- Zwei Fächer 90 % des Schulgeldes sind fällig
- Drei Fächer 85 % des Schulgeldes sind fällig
- Vier Fächer 80 % des Schulgeldes sind fällig

Eltern und Kinder, die das 20. Altersjahr vollendet haben, sind nicht beitragsberechtigt. Die von ihnen belegten Fächer führen zu keinen Vergünstigungen.

Nicht beitragsberechtigt sind Ensemble-, Chor-, Orchester- und Klassenunterricht. Diese Fächer führen zu keinen Vergünstigungen.

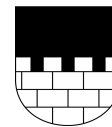
Als erstes Fach innerhalb einer Familie gilt das Fach mit der zeitlich frühesten Erstanmeldung. Bei mehreren gleichzeitigen Erstanmeldungen gilt das Fach des ältesten Kindes als erstes Fach.

1.4. Vergünstigungen für Kinder von Betreuungspersonen der Mittagstische

An Arbeitstagen von Mittagstischbetreuer/innen der Schule Maur wird für eigene Kinder, die das Mittagstischangebot der Schule Maur nutzen, nur der Essensaufwand verrechnet.

1.5. Vollzug

Gegen den Vollzug kann bei der Schulpflege Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.



2. Tagesstrukturen

2.1. Grundlagen

Gestützt auf den Schulgemeindeversammlungsbeschluss vom 16. März 2009 gewährt die Schule Maur die folgenden Vergünstigungen:

2.2. Geltungsbereich

Es werden Beiträge für folgende Angebote ausgerichtet:

- Mittagstischangebot der Schule Maur, 11.45 - 13.30 Uhr
- Schulergänzende Betreuung 08.20 - 18.00 Uhr

Beitragsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einem Angebot der Tagesstrukturen der Schule Maur betreuen lassen und mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Maur wohnen.

2.3. Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung der Tagesstrukturenangebote ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

Für die Tagesstrukturenangebote entrichtet die Schule Maur

- Einkommensabhängige Vergünstigungen
- Geschwisterrabatt
- Vergünstigungen für Kinder von Betreuungspersonen der Mittagstische.

Die verschiedenen Beitragsmodelle können nicht kumuliert werden.

Der Geschwisterrabatt hat auch Gültigkeit, wenn aus der gleichen Familie Kinder das Mittagstischangebot und die schulergänzende Betreuung nutzen.

2.4. Beiträge

Die Betreuungstarife werden von der Schule festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten des entsprechenden Angebotes.

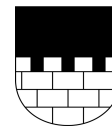
2.4.1. Einkommensabhängige Vergünstigung

Das Gesuch um eine Reduktion des Elternbeitrages muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Tagesstrukturen - Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ und einer Kopie des Steuerausweises der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung jeweils bis am 31. Mai (1. Semester) bzw. 30. November (2. Semester) bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden.

Für jedes angemeldete Kind muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

	Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten	Schulbeiträge in % des Maximaltarifes
A	bis Fr. 30'000	46,7 %
B	bis Fr. 40'000	33,3 %
C	bis Fr. 50'000	20,0 %
D	ab Fr. 50'000	0,0 %



3. Musikschule

3.1. Grundlage

Gestützt auf den Schulgemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 1991 gewährt die Schule die folgenden Vergünstigungen:

3.2. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind in der Gemeinde Maur wohnhafte Musikschüler/innen bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Es werden Beiträge für die Fächer des Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterrichtes sowie der musikalischen Früherziehung ausgerichtet. Nicht beitragsberechtigt sind Ensemble-, Orchester- und Klassenunterricht sowie die Singschule.

3.3. Grundsätze

Für die Musikschulangebote entrichtet die Schule Maur

- Einkommensabhängige Vergünstigungen
- Fächer-Mengenvergünstigungen

Die verschiedenen Beitragsmodelle können nicht kumuliert werden. Wird eine einkommensabhängige Vergünstigung gewährt, entfällt die Fächer-Mengenvergünstigung.

3.4. Beiträge

Das Schulgeld wird von der Schule festgelegt und entspricht in der Regel 50 % der durchschnittlichen Vollkosten.

3.4.1. Fächer-Mengenvergünstigung

Siehe 1.3 Fächer-/Mengenvergünstigung, Seite 3.

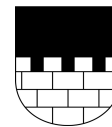
3.4.2. Einkommensabhängige Vergünstigung

Pro Kind wird von der Schule Maur nur ein Instrument (inkl. Gesang) vergünstigt.

Es wird das erste Instrument (inkl. Gesang) vergünstigt. Als erstes Instrument (inkl. Gesang) gilt das mit der frühesten Erstanmeldung.

Das Gesuch um eine Reduktion der Beiträge muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Musikschule - Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“, einer Kopie des Steuerbeweises der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung und ab dem 2. Semester mit einem Bericht der Musiklehrperson/en (Formular der Schule Maur) jeweils bis am 31. Mai (1. Semester) bzw. 30. November (2. Semester) bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden. Für jedes angemeldete Kind muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.

Im 1. Semester, in dem eine einkommensabhängige Vergünstigung gewährt wird, werden 100 % der aufgrund des massgebenden Einkommens berechneten Vergünstigung gewährt. Ab dem 2. Semester wird die Beurteilung der Musiklehrperson in die Berechnung der Vergünstigung mit einbezogen.



Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

	Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten	Schulbeiträge in % des Maximaltarifes
A	bis Fr. 30'000	90 %
B	bis Fr. 40'000	70 %
C	bis Fr. 50'000	40 %
D	ab Fr. 50'000	0 %

3.4.3. Leistungsbeurteilung durch die Musiklehrperson

Die Musiklehrperson beurteilt den Einsatz und Fleiss der Musikschüler/innen. Diese Beurteilung hat einen Einfluss auf die gewährten Vergünstigungen.

Beurteilung von Einsatz und Fleiss durch die Musiklehrperson:

- Sehr gut 100 % der berechneten Vergünstigung werden gewährt
- Gut 90 % der berechneten Vergünstigung werden gewährt
- Genügend 70 % der berechneten Vergünstigung werden gewährt
- Ungenügend 0 % der berechneten Vergünstigung werden gewährt

Bei Beurteilung „ungenügend“ entfällt der Anspruch auf eine Vergünstigung.

Der Anspruch besteht wieder, sobald mindestens eine Beurteilung „genügend“ von der Musiklehrperson vorliegt.

Gegen die Leistungsbeurteilung der Musiklehrperson kann innert 10 Tagen beim Musikschulleiter Einspruch erhoben werden.

4. Weitere beitragsberechtigte Angebote

Die folgenden Angebote der Schule Maur sind ebenfalls beitragsberechtigt:

- Lager ausserhalb der Schulzeit (z.B. Wintersport)
- Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium
- Berufsvorbereitungsjahr

4.1. Lager ausserhalb der Schulzeit (z.B. Wintersport)

4.1.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind Schüler/innen der Schule Maur.

4.1.2. Grundsätze

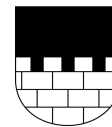
Für Lager ausserhalb der Schulzeit entrichtet die Schule Maur

- Einkommensabhängige Vergünstigungen
- Geschwisterrabatt

4.2. Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium

4.2.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind Schüler/innen der Schule Maur.



4.2.2. Grundsätze

Für die Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium entrichtet die Schule Maur

- Einkommensabhängige Vergünstigungen
- Geschwisterrabatt

4.3. Berufsvorbereitungsjahr

4.3.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind in der Gemeinde Maur wohnhafte Jugendliche, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäss der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zu den Berufsvorbereitungsjahren erfüllen.

Es werden nur Elternbeiträge an Vertragsschulen der Schule Maur vergünstigt.

4.3.2. Grundsätze

Für die Berufsvorbereitungsjahre entrichtet die Schule Maur auf dem gesetzlich geregelten Elternbeitrag

- Einkommensabhängige Vergünstigungen

4.4. Beiträge

4.4.1. Einkommensabhängige Vergünstigung

Das Gesuch um eine Reduktion des Elternbeitrages muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Angebote der Schule Maur - Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ und einer Kopie des Steuerausweises der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden.

Für jedes angemeldete Kind muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

	Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten	Schulbeiträge in % des Maximaltarifes
A	bis Fr. 30'000	46,7 %
B	bis Fr. 40'000	33,3 %
C	bis Fr. 50'000	20,0 %
D	ab Fr. 50'000	0,0 %

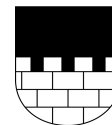
4.4.2. Geschwisterrabatt

Siehe 1.2 Geschwisterrabatt, Seite 3.

5. Zahnbehandlungen

5.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind Schüler/innen der Schule Maur.



5.2. Grundsätze

Die Beitragsberechtigung erlischt mit der Vollendung der obligatorischen Volksschulzeit. Der Anspruch auf Sozialbeiträge fällt auch während dem Bestehen der Beitragsberechtigung ganz oder teilweise dahin, wenn

- die Eltern es versäumen, ihr Kind regelmässig, da heisst jährlich, untersuchen und behandeln zu lassen
- die Anordnungen der Schulpflege, des zuständigen Zahnarztes oder der Schulzahnpflege Instruktorin (SZPI) missachtet werden
- die Behandlung ohne begründeten Anlass abgebrochen wird.

Für Zahnbehandlungen entrichtet die Schule Maur

- Einkommensabhängige Vergünstigungen

5.3. Beiträge

Die Schule Maur gewährt Sozialbeiträge nur an die Behandlungskosten und an Rechnungen für Zahnstellungskorrekturen, ohne Kontrolluntersuchungen. Die Beiträge werden subsidiär ausgerichtet, d.h. nach Einforderung allfälliger Krankenkassenbeiträge. Jeder Rechnung ist ein Leistungsnachweis der Krankenkasse und/oder der Versicherung beizulegen.

Die Rechnungen werden vom Zahnarzt direkt an die Eltern geschickt.

5.3.1. Einkommensabhängige Vergünstigung

Das Gesuch um eine Beteiligung an den Kosten für Zahnbehandlungen muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Zahnbehandlung - Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ und einer Kopie des Steuerausweises der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung sowie einer Kopie der Zahnarztrechnung bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden. Jeder Rechnung ist ein Leistungsnachweis der Krankenversicherung und/oder der Versicherung beizulegen.

Für jedes angemeldete Kind / jede Rechnung muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.

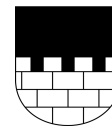
Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

	Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten	Schulbeiträge in % des Maximaltarifes
A	bis Fr. 30'000	46,7 %
B	bis Fr. 53'900	33,3 %
C	bis Fr. 63'000	20,0 %
D	ab Fr. 63'000	0,0 %

6. Schlussbestimmungen

6.1. Verteiler

- Dossier 04.03.0
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Homepage Schule Maur
- Leiter Abteilung Soziales, Gemeinde Maur



6.2. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege am 29. September 2015 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Dieses Reglement löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente ab.

Maur, 29. September 2015

SCHULPFLEGE MAUR

Cornelia Bräker
Schulpräsidentin

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung